

29.10.97

WI - FJ - Fz - In - Wo

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Wirtschaft**

Vierte Verordnung zur Änderung der Spielverordnung**A. Zielsetzung**

In der Spielverordnung sollen die für die Berechnung der Höchstzahl von Geldspielgeräten in Spielhallen maßgebenden Anforderungen reduziert, im übrigen die Gebühren für Amtshandlungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) an die Kostenentwicklung angepaßt werden.

B. Lösung

In § 3 Abs. 2 SpielV wird die Mindestgrundfläche für ein Geldspielgerät in Spielhallen von 15 qm auf 12 qm gesenkt und die höchstzulässige Zahl von 10 auf 12 Geldspielgeräte/Spielhalle erhöht. In § 17 Abs. 2, 3 SpielV werden die Gebührensätze angehoben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Ausführung der Rechtsverordnung belastet die öffentlichen Haushalte nicht mit zusätzlichen Kosten. Durch die Auflockerung der Berufsausübungsvorschriften und die dadurch ermöglichte zusätzliche Aufstellung von bis zu zwei Geldspielgeräten in Spielhallen werden sich im Gegenteil als Nebeneffekt die Steuereinnahmen der öffentlichen Hände, insbesondere bei der Umsatz- und Vergnügungssteuer, erhöhen.

E. Sonstige Kosten

Negative Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten, da keine preisrelevanten Vorschriften erlassen werden.

Auch die Automatenwirtschaft wird durch die Anhebung der Gebühren der PTB für Bauartzulassungen nur ganz unwesentlich belastet, da die Mehrkosten für das Mustergerät auf einige tausend Nachbaugeräte umgelegt werden können.

Die Rechtsverordnung verursacht keinen zusätzlichen Regulierungsaufwand, sondern verfolgt im Gegenteil Deregulierungsabsichten, indem die für die Berechnung der Höchstzahl von Geldspielgeräten in Spielhallen geltenden Bestimmungen aufgelockert werden.

29.10.97

WI - FJ - Fz - In - Wo

Verordnung
des Bundesministeriums
für Wirtschaft

Vierte Verordnung zur Änderung der Spielverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (424) - 611 00 - Sp 5/97

Bonn, den 29. Oktober 1997

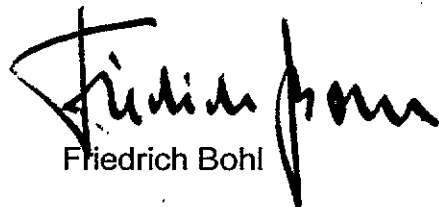
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Wirtschaft zu erlassende

Vierte Verordnung zur Änderung der Spielverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Vierte Verordnung zur Änderung der Spielverordnung

Vom

Auf Grund des § 33 f Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b in Verbindung mit § 60 a Abs. 2 Satz 4 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), von denen § 33 f Abs. 1 und 2 zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) sowie in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministerien des Innern und für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

Artikel 1

Die Spielverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2254), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „zwölf“ und die Zahl „zehn“ durch die Zahl „zwölf“ ersetzt.
2. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Zahlen „106,--“, „88,--“ und „74,--“ durch die Zahlen „133,--“, „110,--“ und „93,--“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „5.000“ durch die Zahl „8.000“ und die Zahl „500“ durch die Zahl „800“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

Allgemeines

In der Spielverordnung sollen die für die Berechnung der Höchstzahl von Geldspielgeräten in Spielhallen maßgebenden Anforderungen reduziert, im übrigen die Gebühren für Amtshandlungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) an die Kostenentwicklung angepaßt werden.

Die Ausführung der Rechtsverordnung belastet die öffentlichen Haushalte nicht mit zusätzlichen Kosten, es werden ihnen sogar zusätzliche Einnahmequellen erschlossen. Das Gebührenaufkommen der PTB aus der Zulassung von Spielgerätebauarten wird sich wegen der Anhebung der Stundensätze geringfügig erhöhen. Die zusätzliche Aufstellung von zwei Geldspielgeräten in Spielhallen wird als Nebeneffekt die Steuereinnahmen der öffentlichen Hände, insbesondere bei der Umsatz- und Vergnügungssteuer, anheben.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da keine preisrelevanten Vorschriften erlassen werden.

Die Automatenwirtschaft wird durch die Anhebung der Gebühren für Amtshandlungen der PTB nur ganz unwesentlich belastet. Sie fallen nur bei der Prüfung der jeweiligen Musterbaugeräte an und schlagen sich bei den Nachbaugeräten in Serien von üblicherweise mehreren tausend Stück nur in geringen Markbeträgen nieder.

Die Rechtsverordnung verursacht keinen zusätzlichen Regulierungsaufwand, sondern verfolgt im Gegenteil Deregulierungsabsichten. Spielhallenbetreiber können auf einer Grundfläche von 150 qm anstelle von zehn künftig bis zu zwölf Geldspielgeräte aufstellen. Hierdurch sollen die rigiden Berufsausübungsvorschriften etwas gemildert und den Betroffenen stärkere wirtschaftliche Entfaltungsmöglichkeiten eingeräumt werden.

Im einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die in § 3 Abs. 2 verwirklichte qm-Lösung für Spielhallen (rechnerische Mindestgrundfläche für jedes Geldspielgerät 15 qm, Höchstzahl von zehn Geräten pro Spielhalle) geht auf die Verord-

nung zur Änderung der Spielverordnung vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2244) zurück. Mit ihr sollte der damals in den alten Bundesländern beklagten Massierung von Geldspielgeräten auf engem Raum begegnet werden. Für bestehende Spielhallen hat § 3 Abs. 3 eine Übergangsregelung getroffen. Altunternehmer, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (19. Dezember 1985) mehr Geldspielgeräte aufgestellt hatten, als dies der neue § 3 Abs. 2 zuläßt, durften bis zum 31. Dezember 1990 dieselbe Anzahl und vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1995 zwei Drittel hiervon aufstellen. Ab 1. Januar 1996 gilt auch für Altunternehmer das neue Recht.

Der aus damaliger Sicht erwünschte Erfolg ist eingetreten. Nach dem Bericht des seit Jahren für das Bundesministerium für Wirtschaft tätigen Deutschen Instituts für Urbanistik (difü-Institut) zur Entwicklung der Spielhallen in der Bundesrepublik Deutschland (Stand 30. Juni 1996) hat der Abbau der Spielhallen alten Rechts gegenüber Ende 1994 fast zu einer Halbierung der Gesamtzahl von Spielhallen in den alten Bundesländern mit einem Rückgang von ca. 8.000 Geldspielgeräten geführt. Die Zahl der Spielhallenstandorte (Betrieb mehrerer rechtlich selbständiger Spielhallen an einem Standort) hat sich dort um 4,9 % verringert.

Diese Entwicklung muß darüber hinaus im Zusammenhang mit der Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 20. April 1989 zur Verhinderung von negativen städtebaulichen Auswirkungen von Spielhallen und Änderung der umsatzsteuerlichen Behandlung von Geldspielgeräten (BT-Drucks. 11/3999, 4244) gesehen werden. Die aufgrund dessen vorgenommene Änderung der Baunutzungsverordnung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 127) hat zu einer erheblichen Reduzierung der für die Einrichtung von Spielhallen zulässigen Baugebiete und die Selbstbeschränkungsvereinbarung der Automatenwirtschaft - hier insbesondere die Zweiergruppenaufstellung - zu einer Verringerung der von den Geldspielgeräten ausgehenden Spielanreize geführt. Der frühere Expansionskurs des Gewerbes wurde dadurch gebremst, es sind erhebliche Rückschläge zu verzeichnen. Nach dem o. a. Bericht des difü-Instituts ist beispielsweise - bezogen auf 100.000 Einwohner - der Gesamtbestand der Geldspielgeräte von 1989 bis Mitte 1996 von 196,2 auf 153,1, an Spielhallen von 46,5 auf 22,3 und an Standorten von 17,2 auf 15,6 zurückgegangen. Hand in Hand damit haben sich die Einnahmen der Automatenunternehmer nach Untersuchungen der Forschungsstelle für den Handel Berlin verringert. Hiernach ist das betriebswirtschaftliche Ergebnis, das 1991 mit 100 % angesetzt wurde, bis 1994 auf 84,4 % zurückgegangen. Nach einem dem Bundesministerium für Wirtschaft vorliegenden Vermerk einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft haben sich parallel dazu die Kasseneinhalte der Geldspielgeräte einer bekannten, als repräsentativ anzusehenden Spielhallenkette, wenn man das Jahr 1991 ebenfalls mit 100 % ansetzt, kontinuier-

lich bis 1995 auf 71,4 % verringert. Die Produktionszahlen von Geldspielgeräten selbst haben sich nach Berechnungen des Verbandes der Deutschen Automatenindustrie seit dem Jahr 1985 mit 59.800 Stück über die Spitze in den Jahren 1990 (73.140) und 1991 (74.790), die durch die Neubestückung in den neuen Bundesländern bedingt waren, auf 47.000 im Jahr 1995 reduziert. Dies hat darüber hinaus Auswirkungen auf die Arbeitsmarktsituation. Das ifo-Institut München hat 1996 einen Verlust von 8.000 bis 10.000 Arbeitsplätzen prognostiziert, wobei es allerdings von der Annahme ausgeht, daß in Spielhallen insgesamt 10.000 bis 15.000 Geldspielgeräte aufgrund des Ablaufs der Übergangszeit abgebaut werden müssen.

Da die für die Verordnung von 1985 maßgeblichen Mißstände inzwischen beseitigt worden sind und die wirtschaftliche Situation des Gewerbes im gesamten Bundesgebiet sich seit Jahren verschlechtert, ist keine Notwendigkeit mehr zu erkennen, die damaligen stringenten Maßnahmen in vollem Umfang aufrecht zu erhalten. Eine gewisse Lockerung, die die Mindestgrundfläche für ein Spielgeräte auf 12 qm und die Höchstzahl von zwölf Geräten pro Spielhalle vorsieht, ist daher gerechtfertigt. Der Automatenwirtschaft würden damit Umsatzsteigerungen von etwa 500 Mio. DM pro Jahr ermöglicht, was entsprechendes Steuermehraufkommen zur Folge hätte.

Zu Nummer 2

In § 17 Abs. 2 Satz 2 werden die neuen Stundensätze für die Bemessung der Gebühren für Amtshandlungen der PTB bei der Prüfung und Zulassung der Bauarten von Spielgeräten festgelegt. Die letzte Gebührenanhebung ist durch die Verordnung zur Aufhebung und Änderung spielrechtlicher Vorschriften vom 23. Mai 1985 (BGBl. I S. 838) erfolgt, die Sätze sind schon längst nicht mehr kostendeckend. Angestrebt wird eine Anhebung, die sich an den Sätzen des § 6 Abs. 2 der Verordnung zur Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen vom 10. April 1995 (BGBl. I S. 508) für entsprechende Dienstleistungen des Bundeskriminalamtes bei der Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für sog. andere Spiele orientiert. Eine volle Anhebung auf die tatsächlich anfallenden Kosten kann jedoch unterbleiben, da die PTB durch die Erhebung von Gebühren für die Erteilung der in § 17 Abs. 4 erwähnten Zulassungspapiere weitere erhebliche Einnahmen hat, die die Kosten insgesamt weitaus decken.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.

06.02.98

Beschluß
des Bundesrates

Vierte Verordnung zur Änderung der Spielverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 721. Sitzung am 6. Februar 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes **nicht** zuzustimmen.